

# Zukunft des Zahnarztausweises

## Was bringt der neue elektronische Zahnarztausweis?

*Mit der Einführung des elektronischen Zahnarztausweises wird ein neues Kapitel im Bereich der Gesundheitstelematik aufgeschlagen. Dabei wird der Ausweis seine bisherige Funktion beibehalten: Er weist den Inhaber als Zahnarzt aus. Darüber hinaus bietet die Health Professional Card (HPC) jedoch einige neue Möglichkeiten und ist für den Zahnarzt ein Schlüssel zum Eintritt in eine datensichere (zukünftige) elektronische Welt.*

Der elektronische Zahnarztausweis wird die wesentliche Funktion des bisherigen Zahnarztausweises übernehmen – er ist als Sichtausweis konzipiert und weist den Inhaber als Zahnärztin beziehungsweise Zahnarzt aus. Im Scheckkartenformat wird er neben dem Namen und Foto des Inhabers auch die Bezeichnung und das Logo der ausgebenden Kammer enthalten.

### **Funktionen des elektronischen Zahnarztausweises**

Zusätzlich enthält der elektronische Zahnarztausweis einen Chip, der den wesentlichen Unterschied zu den bisherigen Zahnarztausweisen ausmacht. Man kennt solche Chips schon von EC- oder Kreditkarten. Doch was bringt er hier?

Der Chip auf dem elektronischen Heilberufsausweis für Zahnärzte enthält eine Technologie sowie die notwendigen Informationen, die es ermöglichen, den Inhaber auch elektronisch verlässlich als Zahnärztin beziehungsweise Zahnarzt auszuweisen. Mit dieser Technologie kann die Kommunikation in Papierform komplett auf die elektronische Form adaptiert werden:

- Die handschriftliche Unterschrift des Zahnarztes hat ihr Äquivalent in der sogenannten „qualifizierten elektronischen Signatur“ mit dem elektronischen Zahnarztausweis. Damit unterschreibt der Unterzeichner ein Dokument mit seinem Namen und versieht es im übertragenen Sinne gleichzeitig mit einem Stempel, der besagt, dass er Zahnarzt ist. Diese elektronische Signatur besitzt zudem die gleiche Rechtssicherheit wie die „analoge“ Variante mit Stift und Papier.

- Entsprechend dem Verschließen in einen geschlossenen Umschlag kann mithilfe von Ver- und Entschlüsselung von elektronischen Dokumenten zusätzlich ein sicherer Versand dieser Dokumente erreicht werden. Dritte haben keinen Zugriff auf die vertraulichen Inhalte. Damit lässt sich eine gesicherte Punkt-zu-Punkt-Kommunikation zwischen Zahnärzten realisieren – darunter fällt zum Beispiel die vertrauliche Übermittlung von Arztbriefen. Dieser Mechanismus kann auch für die Speicherung von Daten und Dokumenten genutzt werden.

Da beide Funktionen an die Person beziehungsweise den Inhaber der Karte gebunden sein müssen, ist jeweils eine Aktivierung über eine PIN notwendig, wie man sie von EC-Karten kennt. Diese stellt sicher, dass man nur über Besitz (elektronischer Zahnarztausweis) und Wissen (PIN) die Sicherheitsfunktionen des Ausweises nutzen kann. Außerdem hat der Inhaber so die Gewissheit, dass nur er – und niemand sonst – diese Funktionen auslösen kann. „Der elektronische Zahnarztausweis ermöglicht den Umgang mit elektronischen Daten und Dokumenten auf der höchsten Stufe des Datenschutzes“, betont Jürgen Herbert, Referent für Telematik im Vorstand der Bundeszahnärztekammer und Präsident der Landes Zahnärztekammer Brandenburg.

### **Begrenzte Gültigkeit**

Die hohe Sicherheitsstufe sowie gesetzliche Vorgaben machen es bei der Ausgabe notwendig, dass jeder Antragsteller sich persönlich in Verbindung mit einem Ausweisdokument identifizieren lässt. Nur auf diese Weise lässt sich gewährleisten, dass die elektronische Signaturfunktion einer handschriftlichen Unterschrift rechtlich gleichgestellt ist. Der elektronische Zahnarztausweis wird, anders als der bisherige Zahnarztausweis, eine zeitlich begrenzte Gültigkeit haben. Die Technologie der elektronischen Signatur bedingt aus Sicherheitsgründen, dass er maximal fünf Jahre genutzt werden kann. Nach Ablauf des entsprechenden Gültigkeitsdatums ist er für die elektronischen Anwendungen nicht mehr in vollem Maße nutzbar. Der Zahnarzt muss sich demnach rechtzeitig um einen

Folgeausweis kümmern. In der Regel sollte er dabei Unterstützung von seiner Kammer bekommen.

Noch sind die Anwendungen des elektronischen Zahnarzteausweises aktuell überschaubar. Aber bereits von Beginn an wird der Inhaber mit dem elektronischen Zahnarzteausweis die sichere Online-Abrechnung einiger Kassenzahnärztlicher Vereinigungen (KZV) nutzen können, wie das aktuell schon mit Signaturkarten von Zahnärzte Online Deutschland (ZOD) möglich ist. Weiterhin gibt es bereits erste privat Zahnärztliche Verrechnungsstellen, die eine Online-Abrechnung mit Signaturkarten (im technischen Sinne ist der elektronische Zahnarzteausweis eine solche) zulassen. Auch hier ist eine positive Entwicklung zu erwarten, sodass dies eine ernsthafte Anwendung für den elektronischen Zahnarzteausweis werden kann. Als Perspektive sind Zusatzfunktionen wie sicheres Online-Banking denkbar.

Für das Auslesen der Daten auf der elektronischen Gesundheitskarte (eGK) ist er in der ersten Phase nicht notwendig. Erst in später geplanten Anwendungen im Umfeld der eGK wird er notwendig. Dazu gehören, neben dem Zugriff auf die Daten der eGK, zum Beispiel die Erstellung eines elektronischen Rezepts, von Notfalldaten (eines Patienten) oder eines elektronischen Arztbriefs. Mit diesen Anwendungen ist jedoch auf absehbare Zeit nicht zu rechnen.

### **Über die Nutzung entscheidet der Zahnarzt!**

Zuständig für die Ausgabe der elektronischen Zahnarzteausweise sind, wie auch beim heutigen Zahnarzteausweis, die Zahnärztekammern. Technisch werden die Kammern dabei unterstützt von sogenannten Zertifizierungsdiensteanbietern, die für die Produktion der Karte zuständig sind. Die Bundeszahnärztekammer arbeitet in Kooperation mit den Landes Zahnärztekammern daran, die Vorbereitungen für die Ausgabe zu treffen. Aktuell ist geplant, dass die vorbereitenden Arbeiten der Bundeszahnärztekammer bis Herbst 2010 abgeschlossen sind. Die Entscheidung über den Beginn der Ausgabe trifft die jeweilige Zahnärztekammer.

Die Kammern werden ihre Mitglieder rechtzeitig darüber informieren, wie die Beantragung eines elektronischen Zahnarzteausweises vonstattengeht und wann mit der Ausgabe begonnen wird. Letztlich entscheidet jeder Zahnarzt selbst, ob er den elektronischen Ausweis nutzen will; vonseiten der Kammern werden hierzu keine Vorgaben gemacht. So soll es künftig auch möglich sein, den Ausweis im Scheckkartenformat ohne funktionsfähigen Chip, also beschränkt auf die reine Ausweisfunktion, zu beantragen.

Jochen Gottsmann  
Projektleiter der Bundeszahnärztekammer  
für den elektronischen Zahnarzteausweis

## Elektronische Gesundheitskarte: Anfrage an den Bayerischen Landtag

Mit der Einführung von Heilberufsausweis und elektronischer Gesundheitskarte (eGK) gehen die Angst vor dem „gläsernen (Zahn-)Arzt“, aber auch vor dem „gläsernen Patienten“ einher. Der Landtagsabgeordnete Dr. Peter Bauer von den Freien Wählern, selbst Zahnarzt, hat zur geplanten Einführung der eGK unlängst eine schriftliche Anfrage im Bayerischen Landtag eingebracht.

Der Kern seiner Frage zielte ab auf die Gewährleistung des „verbrieften Rechts auf informelle Selbstbestimmung“ bei Gebrauch der elektronischen Gesundheitskarte. Das Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit verwies in seiner Antwort darauf, dass die eGK neben den verpflichtenden Angaben (Versichertendaten) auch über freiwillige Angaben des Versicherten verfüge (zum Beispiel Arzneimitteldokumentation, Patientenquittung oder ein eigenes Patientenfach), für welche strenge Datenschutzregeln gelten.

Der Versicherte entscheidet selbst, ob beziehungsweise in welchem Umfang persönliche Gesundheitsdaten gespeichert oder wieder gelöscht werden und wer wann welche Daten einsehen darf. Bei den freiwilligen Anwendungen

der eGK sind die Eingabe seiner Geheimnummer und damit seine Zustimmung erforderlich. „Der Patient ist demnach Herr seiner Daten. Ein Arzt kann auf die Daten zudem nur dann zugreifen, wenn dies für die Behandlung notwendig ist und er seinen Heilberufsausweis in das System eingibt“, so das Ministerium wörtlich.

Die Investitionen für die Einführung der eGK belaufen sich je nach Ausgestaltung auf bis zu 1,4 Milliarden Euro, so das Ministerium. Sie werden ausschließlich von den Krankenkassen finanziert. Danach sind die Kosten, die in der Festlegungs-, Erprobungs-, Einführungs- und der Betriebsphase entstehen, von den „Leistungserbringern“ selbst zu tragen. Die Spitzenverbände der Krankenkassen und die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) haben sich auf die erste Stufe einer Finanzierungsvereinbarung geeinigt und auch mit der Deutschen Krankenhausgesellschaft auf Pauschalen verständigt. Für die Zahnärzte wurden ebenfalls Pauschalen festgelegt, so das Ministerium in seiner Antwort an Dr. Bauer.

Quelle: Drucksache Bayerischer Landtag, Drucksache 16/2021